

Wesentliche Änderungen des Sozialhilferechts durch das SGB XII

1. Leistungsberechtigte / Personenkreis (§ 19 SGB XII)

Das Einkommen und Vermögen des Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind im Rahmen der Einsatzgemeinschaft (Bedarfsgemeinschaft) zu berücksichtigen.

2. Regelsätze und einmalige Leistungen

Anders als im BSHG wird der gesamte notwendige Lebensunterhalt mit wenigen Ausnahmen (§§ 29 – 34 SGB XII) mit den Regelsätzen gedeckt. Dies bedeutet, dass einmalige Leistungen regelmäßig nicht mehr gesondert beantragt und gewährt werden müssen, sondern dass der Bedarf pauschal im Regelsatz enthalten ist.

Nicht im Regelsatz enthalten sind:

- Unterkunft und Heizung (§ 29 SGB XII)
- Mehrbedarfe (§ 30 SGB XII)
- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 30 SGB XII),
- Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt (§ 30 SGB XII),
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 31 SGB XII)
- Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung (§ 32 SGB XII)
- Beiträge für die Altersvorsorge und angemessenem Sterbegeld (§ 33 SGB XII)
- Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen (§ 34 SGB XII)

Die Höhe der Regelsätze wird nach wie vor durch entsprechende Verordnung geregelt (§ 40 SGB XII).

3. Arten der Hilfe

Die bisherige Unterscheidung der Hilfearten in Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen wird aufgegeben.

Nach § 8 SGB XII umfasst die Sozialhilfe:

- a) Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40),
- b) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46),
- c) Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52),

- d) Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 bis 60),
- e) Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66),
- f) Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69),
- g) Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74)

und die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung. Zukünftig gibt es demnach in der Sozialhilfe nicht mehr 2 sondern 7 Hilfearten. Das gleichberechtigte Nebeneinander der Hilfearten a) – g) soll damit herausgestellt werden.

4. Aktivierende Leistungen

Die Beratung der Leistungsberechtigten wird dem Grundsatz „Fordern und Fördern“ angepasst. Wesentlich ist insbesondere die Budgetberatung, die nicht nur wegen der Verankerung des Persönlichen Budgets in § 57 SGB XII (s.u. 4), sondern auch wegen der Einbeziehung der meisten bisherigen einmaligen Leistungen in den Regelsatz gemäß § 28 SGB XII zunimmt.

Im Hinblick darauf, dass die erwerbsfähigen Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in die neue Leistung Arbeitslosengeld II einbezogen werden und deshalb künftig keine Hilfe zum Lebensunterhalt mehr erhalten, besteht keine Notwendigkeit für die Beibehaltung der Vorschriften der Hilfe zur Arbeit nach den bisherigen §§ 18 bis 20 des BSHG, die im Ergebnis auf eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt gerichtet sind. Da aber auch nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte möglicherweise in geringem Umfang noch einer Tätigkeit nachgehen und Einkommen erzielen können, treten an ihre Stelle die neuen Sätze 2 bis 3 des § 11 Abs. 3, die eine entsprechende Aktivierung dieses Personenkreises vorsehen.

Welche Tätigkeiten zumutbar sind, wird in § 11 Absatz 4 SGB XII geregelt. Im Hinblick auf die in der Hilfe zum Lebensunterhalt verbliebenen Personen werden hier lediglich die personenbezogenen Zumutbarkeitskriterien des bisherigen § 18 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes übernommen, für die tätigkeitsbezogenen Kriterien wird keine Notwendigkeit mehr gesehen.

Mit der Leistungsabsprache nach § 12 SGB XII soll die kooperative Vorgehensweise verstärkt werden, da die erfolgreiche Überwindung der Notlage wie auch die Stärkung der Selbsthilfe zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft in vielfältiger Weise von der aktiven Mitwirkung der Leistungsberechtigten abhängig ist. Um eine einfache und flexible Handhabung zu erreichen, soll der Begriff der Leistungsabsprache klarstellen, dass es sich nicht um einen öffentlichrechtlichen Vertrag handelt. Insbesondere bei komplexen Bedarfssituationen, die ein mehrstufiges Handeln erfordern, sind die verschiedenen Stufen und das voneinander abhängige Handeln der leistungsberechtigten Person und des Trägers der Sozialhilfe in einem untereinander abgestimmten Förderplan niederzulegen und in die allgemeine Leistungsabsprache einzu beziehen. Abweichende Regelungen z. B. über einen Gesamtplan werden nicht berührt. Der Zeitpunkt einer gemeinsamen Besprechung und Fortschreibung wird nicht gesetzlich festgelegt, sondern muss sich aus den Besonderheiten des Einzelfalls ergeben.

5. Aufrechnung § 26 SGB XII

Neu ist in Absatz 2 Satz 1 die Aufrechnungsmöglichkeit gegenüber den Vertretern der Leistungsempfänger, soweit diese nach den §§ 103 oder 104 zum Kostenersatz ver-

pflichtet sind. Die bisherige Regelung setzte voraus, dass die Leistungsempfängerinnen und -empfänger die unrichtigen oder unvollständigen Angaben veranlasst haben. Danach war zumindest in Teilen der Praxis zweifelhaft, ob die Vorschrift auch dann anwendbar war, wenn nicht die Leistungsempfänger selbst, insbesondere ein Kind oder ein Jugendlicher, die unrichtigen Angaben gemacht haben, sondern eine Vertreterin oder ein Vertreter, insbesondere ein Elternteil. Ein Ausschluss der Vertreter wäre aber nicht sachgerecht; der Gesetzgeber hat bereits an anderer Stelle im bisherigen Bundessozialhilfegesetz zum Ausdruck gebracht, dass neben den Leistungsempfängerinnen und -empfänger auch der für die Leistungsempfängerinnen und -empfänger Handelnde gesamtschuldnerisch in Anspruch genommen werden soll (bisheriger § 92a Abs. 4 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes). Aus diesem Grunde ist es geboten, die Aufrechnung nicht nur gegenüber den Leistungsempfängerinnen und -empfänger zuzulassen, sondern auch gegenüber denjenigen, die die rechtswidrige Bewilligung durch unrichtige Angaben veranlasst haben, jedoch selbst Leistungsberechtigte sind.

Neu ist darüber hinaus die Möglichkeit der Aufrechnung in den Fällen, in denen zu Unrecht erbrachte Leistungen der Sozialhilfe durch pflichtwidriges Unterlassen der Leistungsempfängerinnen und -empfänger oder ihres Vertreters veranlasst worden sind. Nach dem bisher geltenden § 25a Abs. 1 Satz 1 des BSHG durfte mit Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht gewährter Leistungen der Sozialhilfe nur dann aufgerechnet werden, wenn ein Fall des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt. Die Leistungsempfängerinnen und -empfänger mussten also die Leistung dadurch veranlasst haben, dass sie vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben. Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte werden Angaben aber nur durch positives Tun „gemacht“; das pflichtwidrige Unterlassen einer Änderungsmitteilung im Sinne des § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch fiel nicht unter die Vorschrift des bisherigen § 25a des Bundessozialhilfegesetzes. Verlängert wurde gegenüber der bisherigen Regelung außerdem der Zeitrahmen für die Aufrechnung von zwei auf drei Jahre. Die zweijährige Frist nach der bisherigen Rechtslage für eine Aufrechnung mit Ansprüchen auf Erstattung oder auf Schadensersatz ist in der Praxis auf Kritik gestoßen, da diese kurze Frist wenig verwaltungsökonomisch war.

6. Pauschalierung von Unterkunftskosten (§ 29 Abs. 2 SGB XII)

§ 29 Abs. 2 ermächtigt die Träger der Sozialhilfe, für ihren Bereich die Kosten der Unterkunft zu pauschalieren. Wenn auch bundeseinheitliche Pauschalen für Miete und Heizung wegen der regional unterschiedlichen Kosten nicht in Betracht kommen, hat sich in den Modellvorhaben gleichwohl gezeigt, dass erfolgte örtliche Pauschalierungen sowohl bei den Trägern der Sozialhilfe als auch bei den Leistungsberechtigten auf Zustimmung gestoßen sind und eine Abschaffung als Rückschritt angesehen würde. Die Träger der Sozialhilfe können künftig eigenständig entscheiden, ob sie eine verbindliche Pauschalierung einführen bzw. beibehalten oder nicht. Im Hinblick auf die Verbindlichkeit ist es notwendig, die Pauschalierung an die Voraussetzung zu knüpfen, dass der Wohnungsmarkt für Umzüge in bezahlbaren angemessenen Wohnraum auch tatsächlich offen ist. Die weitere Voraussetzung, wonach die Pauschalierung im Einzelfall zumutbar sein muss, berücksichtigt insbesondere den Umstand, dass alte und behinderte Menschen auf eine verlässliche Nachbarschaftshilfe verzichten müssten oder sie sich in einer neuen Umgebung nicht mehr zurechtfinden würden. Dass die Träger der Sozialhilfe bei einer Pauschalierung örtliche Wohnungsbaugesellschaften einbinden, wird als selbstverständlich vorausgesetzt und bedarf daher keiner ausdrücklichen Regelung. Absatz 2 Satz 2 regelt die Bemessung der Pauschalen. Im Hinblick auf den Grundsatz der Bedarfsdeckung ist erforderlich, dass sie detailliert an Hand von Fest-

stellungen am Wohnungsmarkt erfolgen müssen, insbesondere unter Berücksichtigung des örtlichen Mietspiegels. Im Hinblick auf die Anzahl der Familienmitglieder und die dadurch erforderliche Größe der Wohnung werden auch Differenzierungen notwendig sein. Da es unbillig wäre, Leistungsberechtigte mit höheren Wohnungskosten unmittelbar nach Einführung nur noch die niedrigere Pauschale zu leisten, enthält Absatz 2 Satz 3 eine Übergangsregelung, wonach bisherige höhere Leistungen für die Wohnung in der Regel noch für maximal 6 Monate zu erbringen sind.

Absatz 3 regelt die Leistungen für Heizung. Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 3 Abs. 2 der Regelsatzverordnung. Satz 2 lässt die Pauschalierung durch die Träger der Sozialhilfe zu. Satz 3 stellt sicher, dass die Bemessung der Pauschale nach bedarfsdeckenden Kriterien erfolgt. Der Faktor „Größe oder Beschaffenheit der Wohnung“ wird zwar wesentlich die Leistungen für Heizung bestimmen. Bemessungskriterien können aber insbesondere auch die Klimalage des Wohnortes sowie die Energieart sowie ein alters- oder gesundheitsbedingter höherer Wärmebedarf sein.

7. Mehrbedarf (§ 30 SGB XII)

Die Besitzstandregelung des § 23 Abs. 1 Satz 2 BSHG entfällt.

Bei der Absenkung der Prozentsätze handelt es sich lediglich um eine Folgeänderung auf Grund der Neukonzeption der Regelsätze, die künftig alle pauschalierbaren Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt umfassen, sodass ein höherer Bezugsbetrag gegeben ist. Die tatsächliche Höhe der Leistungen ist im Wesentlichen unverändert geblieben.

8. Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen (§ 35 SGB XII)

Der Zusatzbarbetrag (bisher § 21 Abs. 3 BSHG) entfällt.

9. Vermutung der Bedarfsdeckung (§ 36 SGB XII)

Die gesetzliche Unterhaltsvermutung der Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten und Verschwägerten (§ 16 BSHG) wird erweitert auf alle Personen, die in einem Haushalt zusammen leben. Zugleich wird die Wirtschaftsgemeinschaft der zusammenlebenden Personen vermutet. (Ausnahmen: § 36 Satz 3 SGB XII)

10. Persönliches Budget (§ 57 SGB XII)

Mit der Regelung wird behinderten Menschen nach § 53 die Teilnahme an dem trägerübergreifenden Persönlichen Budget, zentral geregelt in § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches, eröffnet. Näheres, u. a. über die Zusammenarbeit und das Verfahren zwischen den am Persönlichen Budget beteiligten Leistungsträgern, regelt die Budgetverordnung. Budgetfähige Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen können entsprechend der Definition in § 17 Abs. 2 des Neunten Buches die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sein, die regelmäßig wiederkehrende und sich auf alltägliche regiefähige Bedarfe beziehen. Für die Träger der Sozialhilfe bedeutet die weitere Ausgestaltung des Persönlichen Budgets neben der Stärkung der Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit behinderter Menschen und eine mit

dem Persönlichen Budget verbundene Reduzierung des Verwaltungsaufwandes auch die Möglichkeit, wirksam den ansteigenden Kosten in der Eingliederungshilfe entgegenzuwirken.

11. Aufgaben des Gesundheitsamtes (§ 59 SGB XII)

Das Gesundheitsamt hat jetzt zusammen mit der gemeinsamen Servicestelle den Rehabilitationsbedarf abzuklären und die für die Leistungen der Eingliederungshilfe notwendige Vorbereitung im Interesse des behinderten Menschen abzustimmen.

12. Leistungsberechtigte und Leistungen der Hilfe zur Pflege (§ 61 SGB XII)

Gemäß Absatz 2 Satz 3 kann die Hilfe zur Pflege auf Antrag als Persönliches Budget erbracht werden. Mit der Einführung der neuen Sätze 3 und 4 wird auch Pflegebedürftigen nach Absatz 1 die Teilnahme an dem trägerübergreifenden Persönlichen Budget nach § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches eröffnet.

13. Leistungskonkurrenz (§ 66 SGB XII)

Über die bisherige Regelung hinaus (§ 69c BSHG) wird in Absatz 3 die Möglichkeit, dass das Pflegegeld bei teilstationärer Betreuung der Pflegebedürftigen nach § 64 angemessen gekürzt werden kann, ausgedehnt auf vergleichbare (teilstationäre) Betreuungen des Pflegebedürftigen, die nach anderen Rechtsvorschriften finanziert werden (z. B. Beihilfe). Maßgeblich hierfür ist die Erwägung, dass sowohl bei der vom Träger der Sozialhilfe als auch der von einem anderen Träger finanzierten teilstationären Betreuung die Pflegeperson in gleicher Weise für die Dauer der teilstationären Betreuung von ihrer pflegerischen Tätigkeit entlastet wird. Die Kürzungsmöglichkeit steht im pflichtgemäßen Ermessen des Trägers der Sozialhilfe. Entsprechend dem Individualisierungsgrundsatz in der Sozialhilfe sind bei der Kürzungsregelung wegen teilstationärer Betreuung sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Hierbei wird es neben der Dauer der teilstationären Betreuung auch auf die Feststellung ankommen, ob und inwieweit die Pflegeperson durch die teilstationäre Betreuung von ihrer pflegerischen Tätigkeit tatsächlich entlastet wird.

14. Begriff des Einkommens (§ 82 SGB XII)

- Das Kindergeld ist als Einkommen des Kindes zu berücksichtigen.
- Der sozialhilferechtliche Kinderfreibetrag gem. § 76 Abs. 2 Nr. 5 BSHG entfällt.
- Das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge nach § 43 Satz 4 SGB IX sind zukünftig vom Einkommen abzusetzen.
- Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt ist ein Betrag in Höhe von 30 vom Hundert des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen.
- Bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen sind von dem Entgelt 1/8 des Eckregelsatzes zuzüglich 25 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Entgelts abzusetzen.
- Im Übrigen kann in begründeten Fällen auch ein anderer Betrag vom Einkommen abgesetzt werden.

15. Erweiterte Hilfe bei der Eingliederungshilfe (§ 92 SGB XII)

Die in § 92 Abs. 2 Satz 1 SGB XII genannten Leistungen sind ohne Berücksichtigung von vorhandenem Vermögen zu erbringen.

16. Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen (§ 94 SGB XII)

§ 94 Abs. 2 enthält die Sonderregelungen für Unterhaltspflichtige von behinderten und pflegebedürftigen Menschen. Neben der bisher schon geltenden Pauschale von 26 Euro wird nunmehr der Unterhaltsübergang bei Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt an Volljährige mit 20 Euro pauschaliert. Wenn beide Pauschalen zusammentreffen, wird mit insgesamt 46 Euro monatlich ein Unterhalt verlangt, der weniger als ein Drittel des Kindergeldes ausmacht. Durch § 94 Abs. 3 entfallen im Hinblick auf alle Unterhaltspflichtigen die bisherigen Doppelberechnungen. Neben den Fällen unbilliger Härte soll dann ein Ausschluss vom Unterhaltsübergang erfolgen, wenn eine Leistungsberechtigung nach dem Dritten Kapitel gegeben ist oder durch Heranziehung zu Unterhalt eintreten würde.

17. Kostenersatz durch Erben (§ 102 SGB XII)

Durch die Aufnahme des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes in § 102 Abs. 1 Satz 1 SGB XII werden die Erben des Lebenspartners, der mit der leistungsberechtigten Person zusammengelebt hat, in die Ersatzpflicht gegenüber dem Träger der Sozialhilfe wie die Erben der leistungsberechtigten Person oder ihres Ehegatten einbezogen. Als Folgeänderung hierzu wird in Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 Satz 1 jeweils der Lebenspartner aufgenommen. Durch die Änderung in Absatz 1 Satz 3 wird die gegenüber dem Träger der Sozialhilfe bestehende Ersatzpflicht der Erben eines Lebenspartners wie die der Erben eines Ehegatten der leistungsberechtigten Person ausgeschlossen, wenn Sozialhilfe während des Getrenntlebens beider Partner geleistet wurde. Durch die Änderung in Absatz 1 Satz 3 wird die Erbenhaftung ausgeschlossen, wenn die leistungsberechtigte Person selbst der Erbe seines Lebenspartners ist.

Mit der Änderung in Absatz 3 Nr. 2 wird sichergestellt, dass der Erbe des Lebenspartners, der mit der leistungsberechtigten Person bis zu deren Tod selbst eine Lebenspartnerschaft geführt, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn gepflegt hat, dieselbe Vermögensschongrenze wie derjenige Erbe für sich in Anspruch nehmen kann, der im Zeitpunkt des Todes der leistungsberechtigten Person mit dieser verheiratet oder verwandt gewesen ist und sie gepflegt hat. Diese Grenze liegt einheitlich bei einem Nachlasswert in Höhe von 15 340 Euro. Die Änderung in Absatz 4 Satz 1 stellt sicher, dass der im Rahmen der Erbenhaftung des § 102 bestehende Anspruch des Trägers der Sozialhilfe auf Kostenersatz drei Jahre nach dem Tod des Lebenspartners erlischt. Sie entspricht damit der für Erben der leistungsberechtigten Person oder ihres Ehegatten geltenden Ausschlussfrist. Als maßgebliche Bezugsgröße wurde bisher in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Nr. 1 des bisherigen § 92c des Bundessozialhilfegesetzes auf das Zweifache des Grundbetrages der besonderen Einkommensgrenze nach dem bisherigen § 81 des Bundessozialhilfegesetzes abgestellt. Da die besondere Ein-

kommensgrenze nicht in das Zwölfte Buch übertragen worden ist, gilt nunmehr als maßgebliche Bezugsgröße das Dreifache des Grundbetrages nach § 85.

18. Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten (§ 103 SGB XII)

Die bisherige Beschränkung auf die Fälle, in denen der Kostenersatzpflichtige für sich oder für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen die Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat, wird aufgegeben. Eine Ersatzverpflichtung besteht künftig auch für Fälle, in denen sonstige Dritte die Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe oder zu Unrecht erbrachte Leistungen der Sozialhilfe herbeigeführt worden sind.

19. Kostenersatz bei Doppelleistungen (§ 105 SGB XII)

Mit dieser Vorschrift wird eine Regelungslücke zur Verhinderung des Doppelbezugs von Sozialleistungen geschlossen. Danach sind Leistungsberechtigte zur Herausgabe des Erlangten an den Träger der Sozialhilfe verpflichtet, wenn ein vorrangig Leistungsverpflichteter in Unkenntnis der Leistung des Trägers der Sozialhilfe zusätzlich an die leistungsberechtigte Person geleistet hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist in diesen Fällen eine Rückabwicklung eines Sozialhilfefalles nicht zulässig, wenn die Sozialhilfe rechtmäßig geleistet worden war, weil eine andere vorrangige Sozialleistung im Zeitraum des Bedarfs nicht als „bereites Mittel“ zur Verfügung stand, sondern erst nachträglich bewilligt worden ist. Der Nachrang der Sozialhilfe ist vielmehr nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts durch Erstattung wiederherzustellen, die jedoch bisher dann nicht möglich ist, wenn der vorrangig verpflichtete Leistungsträger in Unkenntnis der Leistung des nachrangig Verpflichteten seinerseits nach § 104 Abs. 1 des Zehnten Buches befreiend geleistet hat.

20. Verjährung (§ 111 SGB XII)

Die Vorschrift wurde neu gefasst, um eine einheitliche vierjährige Verjährungsfrist bei Kostenerstattungen von Sozialleistungsträgern auch im Sozialhilfebereich zu gewährleisten.

21. Pflicht zur Auskunft (§ 117 SGB XII)

Nunmehr werden auch Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes in die Regelung einbezogen. Mit der Erwähnung des Lebenspartners in Absatz 1 Satz 1 wird sichergestellt, dass der mit einem Unterhaltspflichtigen zusammenlebende eingetragene Lebenspartner ebenso wie ein Ehegatte oder eine andere einer leistungsberechtigten Person gegenüber unterhaltspflichtige Person dem Träger der Sozialhilfe Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu geben hat. Die Auskunftspflicht der Arbeitgeber der Leistungsberechtigten, deren Ehegatten und anderer Unterhaltspflichtiger auf die Arbeitgeber von Lebenspartnern der Leistungsberechtigten und der Unterhaltspflichtigen ausgedehnt.

22. Nicht in das SGB XII übernommene Vorschriften:

- §§ 18 bis 20 - Hilfe zur Arbeit
- § 30 - Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage
- § 81 - Besondere Einkommensgrenze
- § 83 - Zusammentreffen mehrerer Einkommensgrenzen
- § 92 - Allgemeines (zum Kostenersatz)
- § 101a - Experimentierklausel (zur Pauschalierung)
- § 107 - Kostenerstattung bei Umzug
- § 139 - Bestimmungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften
- § 144 - Übergangsregelung für die Kostenerstattung
- § 145 - Kostenerstattung bei Evakuierung